



Isabell - Zachert - Stiftung

SATZUNG

Isabell-Zachert-Stiftung

Büro: Adenauerallee 134 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 68846 -34 Fax: 0228 / 68846 -44
www.isabell-zachert-stiftung.de,

Satzung

Isabell-Zachert-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform

- 1) Die Stiftung führt den Namen ISABELL-ZACHERT-STIFTUNG.

- 2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DEUTSCHE KINDERKREBSSTIFTUNG und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverhältnis vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2) Zweck der Stiftung ist, die Optimierung der Behandlung bösartiger Krankheiten im Kindesalter insbesondere die Förderung der sozialen und psychischen Hilfe krebskranker Kinder und deren Familien, einschließlich der Verbesserung der apparativen und räumlichen Ausstattung von Therapie-Einrichtungen. Insofern fördert die Stiftung die öffentliche Gesundheitspflege, die Wissenschaft und Forschung und mildtätige Zwecke.

- 3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Weitergabe von Mitteln an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, insbesondere zur Unterstützung des Waldpiraten-Camps und der SyltKlinik und dort vor allem des Isabell – Zachert - Hauses,
 - die Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebserkrankungen im Kindesalter, z.B. die Beschaffung von Mitteln zur Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, Elternhäusern und anderen Einrichtungen im In- und Ausland,
 - finanzielle Zuwendungen an hilfsbedürftige Personen,
 - die Vergabe von Forschungsaufträgen, Förderpreisen oder Stipendien auf dem Gebiet der Kinderkrebsforschung,

- Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen fördern, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen.

4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selber steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1) Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von DM 50.000,- ausgestattet.

Die Deutsche Kinderkrebstiftung verwaltet als Treuhänderin das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.

2) Der Vorstand kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, dass Teile – maximal 50 % - des Stiftungsvermögens zur Durchführung von Fördermaßnahmen verwandt werden,

- wenn die Rückführung eines entsprechenden Betrages zum Vermögen sichergestellt,

- oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens zur Zweckverfolgung dringend geboten ist.

Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks darf nicht beeinträchtigt werden, soweit dies nicht wegen einer den Bestand der Stiftung ohnehin gefährdenden wesentlichen Veränderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.

3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildungen oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht in der Regel aus drei Mitgliedern:

- a. ein Vorstandmitglied muss zur Familie der Stifterin gehören, d.h. mit der Stifterin verwandt oder verschwägert im Sinne der §§ 1589, 1590 BGB sein ("Familien-Vorstandsmitglied"). Das Familien-Vorstandsmitglied wird von der Stifterin oder ihren Erben, hilfsweise von dem Sohn der Stifterin, Herrn Matthias Zachert, benannt. Erfolgt keine Benennung, benennt die Deutsche Kinderkrebsstiftung das Familien-Vorstandsmitglied.

- a. Der Stifterin oder einer von ihr benannten Person, zum Beispiel aus der Stifterfamilie, die ihrerseits eine Nachfolgerin benennen kann, hilfsweise eine von der Deutschen Kinderkrebsstiftung benannten Person.

- b. einem von der Deutschen Kinderkrebsstiftung benannten Vorstandmitglied der Deutschen Kinderkrebsstiftung oder einer von ihr benannten Person.

- c. einem von dem Familien-Vorstandsmitglied (§ 5 Ziffer 1a) vorgeschlagenen, im Einvernehmen mit dem Vorstandmitglied (§ 5 Ziffer 1b) bestimmten Vorstandmitglied.

- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Weitere Amtszeiten sind unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 möglich. Das Familien-Vorstandsmitglied (§ 5 Ziffer 1a) ist Vorsitzender des Vorstands. Den Stellvertreter wählen die Vorstandmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren. Sollte das Familien-Vorstandsmitglied den Vorsitz nicht übernehmen wollen, wird der Vorsitzende von den Vorstandmitgliedern ebenfalls aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6 Stifter und Zustifter

1) Stifterin (oder ihre Erben) / Zustifter können ein eigenes Gremium bilden und sich vom Vorstand berichten lassen. Eine Rechtsverpflichtung hierzu besteht hingegen nicht. Das Gremium aus Stifterin und Zustiftern kann im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Stiftung beratend tätig werden.

2) Stifterin / Zustifter haben kein Stimmrecht.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung

1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Die Verwendung der Mittel der ISABELL-ZACHERT-STIFTUNG muss der Zweckbindung der Satzung der DEUTSCHEN KINDERKREBSSTIFTUNG entsprechen.

2) Der Vorstand sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen müssen zur Beschlussfähigkeit alle Vorstandsmitglieder anwesend sein.

3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine anderen weitergehenden Regelungen enthält. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Nicht-Teilnahme, die Stimme seines Stellvertreters.

4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren oder per E-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

Hat sich ein Vorstandsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens oder des Verfahrens per E-Mail nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Änderung des Namens

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Vorstand der ISABELL-ZACHERT-STIFTUNG nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen.

- 2) Der Beschluss muss einstimmig vom Vorstand der ISABELL-ZACHERT-STIFTUNG gefasst werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und der Verbesserung der Situation schwerkranker Kinder zu dienen. Der Vorstand hat zuvor Stifter und Zustifter zu hören.

- 3) § 1 Abs. 1 (Name der Stiftung) darf nur einstimmig vom Vorstand und nur mit vorheriger Zustimmung der Stifterin oder ihrer Erben geändert werden.

§ 9 Umwandlung der Stiftung

- 1) Auf schriftliches Verlangen des Familien-Vorstandsmitglieds, der Stifterin oder ihrer Erben kann die ISABELL-ZACHERT-STIFTUNG durch die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts mit gleichem Satzungszweck umgewandelt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes.

2. Die Entscheidung bedarf zu ihrer Gültigkeit der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die DEUTSCHE KINDERKREBSSTIFTUNG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (bevorzugt für das Waldpiraten-Camp und das Isabell-Zachert-Haus der SyltKlinik) zu verwenden hat.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Einverständniserklärung des Finanzamts einzuholen.

Bonn, den 1. April 1995

Christel Zachert

– Stifterin –

geändert: 6. März 2004

geändert: 12. August 2016

geändert: 11. September 2020

geändert: 17.11. 2021